



Die Wiener Volkshochschulen GmbH

2. Bildungsweg – VHS Floridsdorf

<http://www.vhs21.ac.at/2.bw>

Tel.: 01/272 43 53 (Fax: - 10)

1210 Wien, Pitkagasse 3

Gesetzesänderung Studienberechtigung

Für die universitäre SBP wurde eine neue gesetzliche Regelung beschlossen. Das universitäre Studienberechtigungsgesetz läuft aus, künftig ist die SBP in einem Paragraphen des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 geregelt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen stehen somit fest, viele Details müssen allerdings erst von den Rektoren der Universitäten per Verordnung geregelt werden.

Ab 1. Oktober 2010 werden Zulassungsbescheide nur mehr nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes ausgestellt. Wer vor diesem Datum einen Zulassungsbescheid erhält, kann die SBP nach dem „alten“ Gesetz machen (bis Ende September 2012). Nicht betroffen von dieser gesetzlichen Änderungen sind die Studienberechtigungen für Kollegs und für Pädagogische Hochschulen!

Die wichtigsten Änderungen:

- Mindestalter: künftig generell 20 Jahre!
- Staatsbürgerschaft: die Staatsbürgerschaft jedes EWR-Staates (Europäischer Wirtschaftsraum) wird akzeptiert.
- Es bleibt bei insgesamt 5 Einzelprüfungen
 - Aufsatz über ein allgemeines Thema
 - 2-3 Pflichtfächer
 - 1-2 Wahlfächer

Die Pflichtfächer werden von den Rektoren per Verordnung festgelegt. Bis spätestens 01.10.2010 sollten die entsprechenden Verordnungen erlassen sein. Vermutlich werden sich die Fächer einiger SBP-Richtungen ändern; jedenfalls muss es Änderungen in jenen Studienberechtigungsprüfungen geben, wo jetzt drei Wahlfächer vorgesehen sind, was nach dem jetzt beschlossenen Gesetz ab Oktober 2010 nicht mehr möglich sein wird.
- Prüfungsfächer und –niveaus werden künftig von den Rektoraten der Universitäten verordnet. Details stehen zurzeit noch nicht fest, das Gesetz sieht aber vor, dass der Lehrplan der 12. bzw. 13. Schulstufe gilt. Es ist somit in einigen Fächern von einer Anhebung des Prüfungsniveaus bzw. Erweiterung des Prüfungsstoffes auszugehen.
- Die SBP soll künftig für mehrere verwandte Studien gelten, die zu einer Studienrichtungsgruppe zusammengefasst werden.
- Meister- und Befähigungsprüfung sind für das Wahlfach anrechenbar.

Link zum Gesetzestext: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_81.pdf

Die für die SBP relevanten Passagen finden sich auf den Seiten 16/17 (§64a) und die entsprechenden Fristen auf Seite 23 (§143 Abs. 13 und 14)